

Exklusiv

Rückgedeckte Pensionszusage: Häufige Fragen

1. Was passiert eigentlich bei einer Pensionszusage?

Bei einer Pensionszusage sagt Ihr Arbeitgeber Ihnen Altersversorgungsleistungen zu. Für diese muss er bilanziell Rückstellungen bilden. So ist sichergestellt, dass der Arbeitgeber die Leistungen in der Zukunft auch erbringen kann. Da diese Rückstellungen jedoch die Bilanz einseitig belasten, schließt der Arbeitgeber eine Rückdeckungsversicherung ab. Diese Versicherung übernimmt dann die Zahlung der zugesagten Leistung.

2. Sind meine Beiträge zur Pensionszusage steuerfrei?

Eigene Beiträge sind in der Ansparphase ohne Obergrenze steuerfrei. Bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung müssen auch keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

3. Kann ich Sonderzahlungen und Tantiemen einzahlen?

Selbstverständlich können Sonderzahlungen oder Tantiemen in die Altersversorgung eingezahlt werden. Dies ist ab einem Betrag von 500 Euro möglich. Zuzahlungen sind in der Ansparphase ohne Obergrenze steuerfrei.

4. Ist meine Versorgung bei einer Insolvenz meines Arbeitgebers geschützt?

Bei einer Pensionszusage muss der Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein zahlen. Dadurch ist die Zusage für den Arbeitnehmer bei einer Insolvenz des Arbeitgebers geschützt.

5. Was passiert, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide?

Eine durch Entgeltumwandlung finanzierte Anwartschaft bleibt erhalten. Sie kann auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden, sofern dieser eine wertmäßig gleiche Zusage erteilt.

Vom Arbeitgeber finanzierte Zusagen stehen dem Arbeitnehmer nach Eintritt der gesetzlichen oder vertraglichen Unverfallbarkeit zu. Allerdings nur zu dem Teil, welcher bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erdient werden konnte.